

M. Albrecht

Drogen und Fahreignung: Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörden

In den letzten Jahren haben sich bezüglich der Gesamthematik „Drogen im Straßenverkehr“ legislative Veränderungen auf verschiedenen Ebenen ergeben. Am 1. Januar 1999 trat § 2 Absatz 12 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Kraft. Danach hat die Polizei Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, den Fahrerlaubnisbehörden zu übermitteln, soweit dies für die Überprüfung der Eignung oder Befähigung aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist. Die ebenfalls am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Fahrerlaubnis-Verordnung regelt in § 14 das Vorgehen bei Eignungszweifeln hinsichtlich Betäubungs- und Arzneimitteln. Diese Maßnahmen haben das Ziel, die aktive Teilnahme am Straßenverkehr als Fahrzeugführer unter Drogeneinfluss einzudämmen und somit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

In der Folgezeit wurden zahlreiche Fragen aufgeworfen: Besteht eine Ungleichbehandlung von Alkohol und Drogen (insbesondere Cannabis)? Wie hoch ist die Zahl der Drogenfälle? Wie geht die Polizei mit § 2 Abs. 12 StVG um? Wie ist das Vorgehen der FE-Behörden bei der Einleitung der Verfahren? Was wird angeordnet (toxikologische Analytik, ärztliches Gutachten oder MPU?) Wie ist der Ausgang der Verfahren? Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beauftragte die Bundesanstalt für Straßenwesen, diesen Fragen in einem extern zu vergebenden Forschungsprojekt nachzugehen.

Das Projekt wurde von der Universität GH Wuppertal (Prof. GERLACH) durchgeführt. In einer breit angelegten bundesweiten Umfrage bei den Fahrerlaubnisbehörden wurde versucht, einen Einblick in die Umsetzungsrealität und die Zielgenauigkeit der Maßnahmen zu erhalten. Die Fahrerlaubnisbehörden dokumentierten über ein halbes Jahr jeden Fall von Eignungszweifeln hinsichtlich Betäubungs- und Arzneimitteln. Erfasst wurden neben den Tatsachen, die den Eignungszweifel begründeten, auch der Zusammenhang mit einer Teilnahme am Straßenverkehr, angeordnete und durchgeführte Gutachten und Analysen, erfolgte Maßnahmen und die Auswirkungen auf die Fahrerlaubnis.

Während der Laufzeit des Projektes erfolgte ein grundlegendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2062/96 vom 20. Juni 2002), nach dem der alleinige einmalige Cannabisbesitz und die Weigerung, am Drogenscreening teilzunehmen, ohne weitere Verdachtsmomente nicht als Grund für eine Entziehung der Fahrerlaubnis ausreichen. Dieses Grundsatzurteil führte zu erheblichen Verunsicherungen bei den teilnehmenden Behörden, wie hinsichtlich der laufenden (und nunmehr teilweise einzustellenden) Verfahren bei alleinigem Cannabisbesitz vorzugehen und wie diese im Rahmen der Studie zu dokumentieren seien. Hierdurch ergab sich eine Verzögerung des Studienabschlusses, so dass derzeit nur erste vorläufige Ergebnisse vorliegen.

Von 475 angeschriebenen Fahrerlaubnisbehörden nahmen 288 an der Befragung, 207 an der Datenerhebung teil (Bild 1). Diese erfreulich hohe Beteiligung wurde durch eine intensive Betreuung seitens des Auftragnehmers und die Unterstützung der zuständigen Länderministerien erreicht.

Der weit überwiegende Teil (fast 90 %) der betroffenen Personen waren Männer. Fast zwei Drittel gehörten zur Altersgruppe der 18-24-Jährigen, ca. ein Viertel war 25-35 Jahre alt (Bild 2).

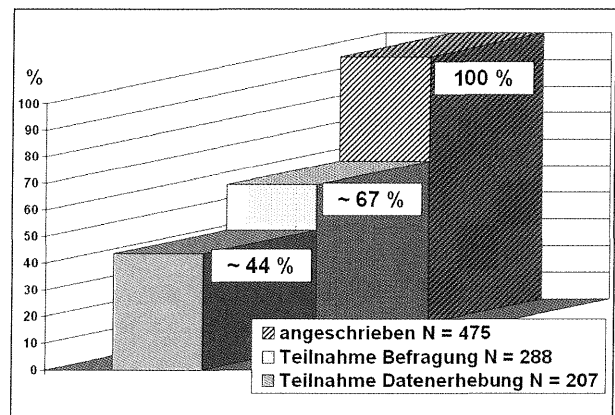


Bild 1: Zahl der Fahrerlaubnisbehörden

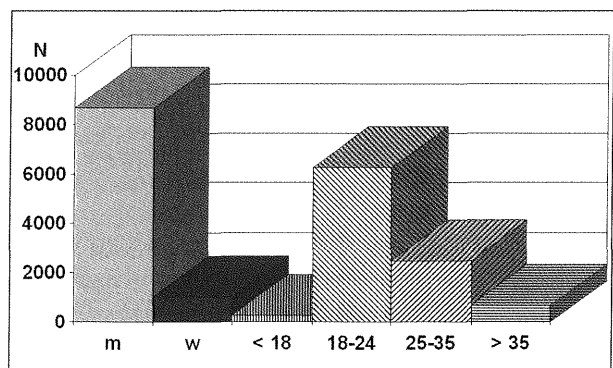


Bild 2: Geschlecht und Altersgruppen

In den weitaus meisten Fällen waren die Einleitungsanlässe nach § 14 FeV (bei Mehrfachnennungen) Einnahme oder Besitz von BtM. Deutlich seltener wurde die gelegentliche Einnahme von Cannabis, verbunden mit weiteren Tatsachen, angegeben.

Die Fahrerlaubnisbehörden erhielten ihre Informationen größtenteils von der Polizei, gefolgt von den Staatsanwaltschaften. Alle anderen Informationsquellen meldeten nur in geringem Umfang (Bild 3).

Zur Klärung der Zweifel an der Fahreignung wurde am häufigsten ein fachärztliches Gutachten angeordnet (in ca. 44 % der Fälle), in etwa 29 % der Fälle ein ärztliches Screening bzw. toxikologisches Gutachten und in rund 27 % der Fälle eine medizinisch-psychologische Untersuchung (Bild 4). Letztere kann laut FeV dann angeordnet werden, wenn gelegentliche Einnahme von Cannabis vorliegt und weitere Tatsachen Zweifel an der Eignung begründen, und ist anzuordnen, wenn die Fahrerlaubnis aus einem der einschlägigen Gründe entzogen war oder zu klären ist, ob eine Abhängigkeit oder Einnahme weiterhin besteht.

Ein ärztliches Gutachten kann angeordnet werden, wenn der Betroffene Betäubungsmittel im Sinne

des Betäubungsmittelgesetzes widerrechtlich besitzt oder besessen hat, und ist anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass

1. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder von anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen,
2. Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes oder
3. missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Arzneimitteln oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt.

Diese sehr differenzierte Regelung ist für die Sachbearbeiter in den Fahrerlaubnis-Behörden sicherlich nicht leicht umzusetzen, da insbesondere die Grenze zwischen ärztlich-toxikologischem Befund und fachärztlichem Gutachten nicht deutlich zu ziehen ist.

Die ersten Analysen zeigen, dass sowohl zwischen den Bundesländern als auch zwischen den Behörden innerhalb der Länder beträchtliche Unterschiede in der Vorgehensweise bei Drogenfällen existieren. Die weitere Auswertung der Studie wird sicherlich wertvolle Hinweise geben, wo hier noch Verbesserungsmöglichkeiten liegen, um eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erreichen.

Anschrift

Dr. M. Albrecht
Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

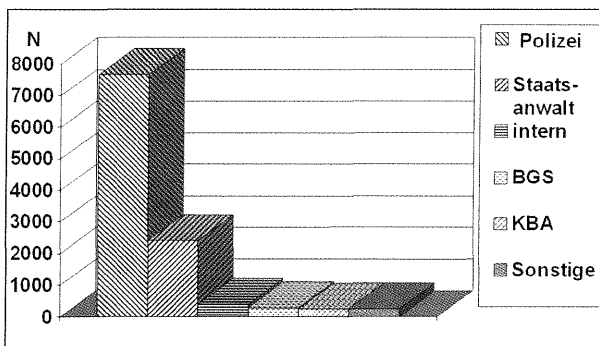


Bild 3: Informationsquellen der Fahrerlaubnisbehörden

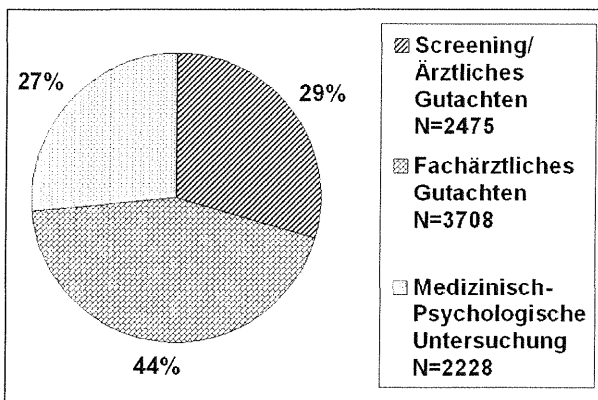


Bild 4: Angeordnete Gutachten